



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1993

Nummer 73

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	2. 11. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind . . . . .	1808
232342	7. 10. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen DIN 4227 Teil 1 Spannbeton; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung . .	1810
74	28. 10. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Mineralische Deponieabdichtungen . . . . .	1810

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Innenministerium</b>	
19. 11. 1993	Bek. - Öffentliche Sammlungen . . . . .	1818
	<b>Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft</b>	
3. 11. 1993	RdErl. - Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 2 und 5 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 . . . . .	1811
	<b>Ministerium für Bauen und Wohnen</b>	
25. 10. 1993	Bek. - Vorläufige Gebührenordnung der Ingenieurkammer-Bau NW . . . . .	1816

## I.

2010

### Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 11. 1993 -  
I B 2/17-21.163

Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBl. NW. 2010) wird wie folgt  
geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

Eine **Beglaubigung** im Sinne dieses Erlasses ist die von der zuständigen deutschen Behörde auf einer inländischen öffentlichen Urkunde vorgenommene Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat, und gegebenenfalls der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.

2. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

**Legalisation** ist die Bestätigung einer öffentlichen Urkunde durch die zuständige Vertretung des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Die Bestätigung bezieht sich auf die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.

3. Nummer 2.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gegenstand der Legalisation können nur **öffentliche Urkunden** sein. Öffentliche Urkunden sind nach deutschem Recht Urkunden, die von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (§ 415 Abs. 1 ZPO). **Private Urkunden** (z. B. Erklärungen, Bescheinigungen privater Personen) sind grundsätzlich nicht legalisationsfähig. Erst die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift der die Urkunde ausstellenden Privatperson durch einen Notar (§ 129 BGB) macht eine anschließende Legalisation möglich. Die amtliche, durch eine Behörde vorgenommene Beglaubigung ist keine öffentliche Beglaubigung und deshalb nicht ausreichend (vgl. § 65 Beurkundungsgesetz; § 34 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. NW.).

4. Die Nummern 2.2 bis 2.37 werden durch die folgenden Nummern 2.2 bis 2.4 ersetzt:

2.2 **Befreiung von der Legalisation aufgrund zweiseitiger Verträge**

2.21 **Belgien**

Nach Artikel 1 des deutsch-belgischen Beglaubigungsabkommens vom 13. Mai 1975 (Gesetz vom 25. Juni 1980, BGBl. II S. 813; Bek. vom 9. März 1981, BGBl. II S. 142) bedürfen öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit.

Als öffentliche Urkunden sind auch Urkunden anzusehen, die selbst wenn sie nicht mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, in einem der beiden Staaten eine Person oder Stelle errichtet hat, die nach dem Recht dieses Staates zur Ausstellung berechtigt ist. Diese Dokumente, hierunter fallen z. B. Zeugnisse von Schulen, Hochschulen, Industrie- und Handelskammern, bedürfen jedoch der Beglaubigung, nicht aber der Legalisation.

2.22 **Dänemark**

Nach dem deutsch-dänischen Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (Bek. vom 23. Juni 1936, BGBl. II S. 213), das - mit Ausnahme von Ar-

tikel 6 - mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder in Kraft gesetzt worden ist (Bek. vom 30. Juni 1953, BGBl. II S. 186), bedürfen Urkunden, die in einem der Vertragsstaaten von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft, einer obersten oder höheren Verwaltungsbehörde oder von einem Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation.

2.23 **Frankreich**

Nach Artikel 1 des Abkommens vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Gesetz vom 30. Juli 1974, BGBl. II S. 1074, 1100), das am 1. April 1975 in Kraft getreten ist (Bek. vom 6. März 1975, BGBl. II S. 353), bedürfen öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlicher Förmlichkeit.

2.24 **Griechenland**

Nach Artikel 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts - RGBl. II S. 848 - (vgl. Nr. 3 der Bek. über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952 - BGBl. II S. 634 -) bedürfen Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem griechischen Gerichtshof 1. Instanz oder einem deutschen oder griechischen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsbehörde oder von einem deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde oder des Gerichts versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner Beglaubigung oder Legalisation.

2.25 **Italien**

Nach Artikel 1 des Vertrages vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (Gesetz vom 30. Juli 1974, BGBl. II S. 1069), der am 5. Mai 1975 in Kraft getreten ist (Bek. vom 22. April 1975, BGBl. II S. 660), bedürfen öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, keiner Legalisation oder Beglaubigung. Andere Urkunden, die nach dem Recht eines Vertragsstaates als öffentliche Urkunden anzusehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, wenn sie von der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem die Urkunde errichtet worden ist, beglaubigt sind.

2.26 **Luxemburg**

Nach Artikel 1 des Abkommens vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Gesetz vom 11. November 1983, BGBl. II S. 698; Bek. vom 7. Februar 1984, BGBl. II S. 188) bedürfen Urkunden, die der Standesbeamte aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen hat, zum Gebrauch in Luxemburg keiner Beglaubigung oder Legalisation.

2.27 **Österreich**

Nach dem deutsch-österreichischen Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 - RGBl. II S. 61 - (vgl. Nr. 1 der Bek. über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der

Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. vom 13. März 1952 - BGBl. II S. 436 -) bedürfen Urkunden, die von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen vertragsschließenden Staates ausgestellt worden sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind.

Nach Artikel 1 des Vertrages vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehesfähigkeitszeugnissen (Gesetz vom 7. Dezember 1981; BGBl. II S. 1050; Bek. vom 18. Februar 1982, BGBl. II S. 207) bedürfen Urkunden, die der Standesbeamte aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder dem Dienststempel versehen hat, zum Gebrauch in Österreich keiner Beglaubigung oder Legalisation.

## 2.28 Schweiz

Nach Artikel 2 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen Vertrages über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (RGBl. S. 411) bedürfen Urkunden, die von bestimmten Verwaltungsbehörden aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder -stempel der Behörde versehen sind, keiner Beglaubigung oder Legalisation. Zu diesen Behörden gehören in Nordrhein-Westfalen allein das Innenministerium und die Regierungspräsidenten (vgl. Bek. vom 20. Januar 1956, BGBl. II S. 30).

Nach Artikel 1 des Abkommens über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehesfähigkeitszeugnissen vom 4. November 1985 (Gesetz vom 28. Januar 1988, BGBl. II S. 126; Bek. vom 22. April 1988, BGBl. II S. 467) bedürfen Urkunden, die der Standesbeamte aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel/Amtsstempel versehen hat, zum Gebrauch in der Schweiz keiner Beglaubigung oder Legalisation.

## 2.29 Besonderheit hinsichtlich der Republik Benin (vormals: Dahome)

Ohne ausdrückliche vertragliche Regelung bedürfen alle von den Regierungspräsidenten beglaubigten Urkunden der inneren Verwaltung zur Verwendung in Benin keiner Legalisation durch die beninischen Vertretungen.

## 2.3 Befreiung von der Legalisation aufgrund mehrseitiger Verträge:

### 2.31 Übereinkommen vom 27. September 1956

Nach Artikel 5 des Übereinkommens vom 27. September 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter **Auszüge aus Personenstandsbüchern** (Gesetz vom 1. August 1961, BGBl. II S. 1055; Bek. vom 8. Januar 1962, BGBl. II S. 42) bedürfen die von den Standesbeamten ausgestellten mehrsprachigen Auszüge aus den Personenstandsbüchern im Gebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation.

Das Übereinkommen gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, der Schweiz und der Türkei.

### 2.32 Übereinkommen vom 26. September 1957

Nach Artikel 4 des Übereinkommens vom 26. September 1957 über die kostenlose Erteilung von **Personenstandsunterlagen** und den Verzicht auf ihre Legalisation (Gesetz vom 1. August 1961, BGBl. II S. 1055; Bek. vom 8. Januar 1962, BGBl. II S. 43) bedürfen die von den Standesbeamten im Rahmen dieses Übereinkommens ausgestellten

**Personenstandsunterlagen in Gebieten der anderen Vertragsstaaten keiner Legalisation.**

Das Übereinkommen gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden (einschließlich Niederländische Antillen und Aruba), Österreich, Portugal, der Schweiz und der Türkei.

### 2.33 Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 (Haager Übereinkommen)

Nach Artikel 2 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Gesetz vom 21. Juni 1965, BGBl. II S. 875; Bek. vom 12. Februar 1966, BGBl. II S. 106; vgl. Anlage zum RdErl. v. 28. 2. 1966 - SMBl. NW. 2010 -) sind öffentliche Urkunden im Rechtsverkehr mit den Vertragsstaaten von der Legalisation befreit. Ausgenommen hiervon sind jedoch Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichtet worden sind, und Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen.

Das Übereinkommen gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Belarus, Belgien, Belize, Botswana, Brunei Darussalam, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Niederlande (auch für die Niederländischen Antillen und Aruba), Norwegen, Österreich, Panama, Portugal, Russische Föderation, Schweiz, Seschellen, Slowenien, Spanien, Surinam, Swasiland, Tonga, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Auf die Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 8. Februar 1966 (GV. NW. S. 36), geändert durch Verordnung vom 13. November 1990 (GV. NW. S. 609) - SGV. NW 311 -, und meinen RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBl. NW. 2010) weise ich hin.

### 2.34 Übereinkommen vom 7. Juni 1968

Nach den Artikeln 2 und 3 des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (Gesetz vom 19. Februar 1971, BGBl. II S. 85; Bek. vom 27. Juli 1971, BGBl. II S. 1023) sind die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet irgendeines Staates errichteten Urkunden von der Legalisation befreit.

Das Übereinkommen gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Frankreich, Griechenland, Großbritannien sowie den Inseln Man, Guernsey und Jersey, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Niederländische Antillen), Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Zypern.

2.4 Soweit keine internationalen Vereinbarungen vorliegen, ist im Zweifel davon auszugehen, daß Legalisationszwang besteht. Die ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland werden jedoch auf Anfrage hierüber Auskunft erteilen. Das Einholen der Auskunft wird in der Regel Angelegenheit der Antragsteller sein.

## 5. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

Urkunden, die zur Verwendung in der Volksrepublik China, in den Ländern Irak, Iran (Hochschulzeugnisse), Jordanien, Myanma (vormals: Birma), Nepal, Ruanda, Rumänien, Saudi-Arabien, Somalia, Syrien und Togo bestimmt sind, müssen nach der Beglaubigung durch

den zuständigen Regierungspräsidenten noch vom Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln, überbeglaubigt werden. Das gleiche gilt für Urkunden, die in solchen Ländern verwendet werden sollen, zu denen die Bundesrepublik keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen unterhält oder noch keine Vertretung in der Bundesrepublik eingerichtet haben. Das Auswärtige Amt beglaubigt nur noch die von den deutschen oder fremden diplomatischen oder konsularischen Vertretungen errichteten oder beglaubigten Urkunden.

6. In Nummer 3.4 Satz 2 werden die Wörter „5000 Köln 60“ durch die Wörter „50735 Köln“ ersetzt.

7. Nummer 4.11 erhält folgende Fassung:

Die Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Befugnis zur Legalisation ergeben sich aus dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Verzeichnis „Konsularische Vertretungen und andere Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Postfach 100534, 50445 Köln). Änderungen werden vom Auswärtigen Amt im Gemeinsamen Ministerialblatt laufend bekanntgegeben.

8. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

#### Prüfung der Urkunde

Bei einer zu beglaubigenden Urkunde ist die Echtheit der Unterschrift und des Dienstsiegels sowie die Befugnis des Bediensteten zur Vornahme der Amtshandlung zu prüfen. In den Fällen, in denen die Unterschrift des Bediensteten nicht beim Regierungspräsidenten hinterlegt oder sonst bekannt ist, ist die Urkunde zunächst vorzubeglaubigen. Den Regierungspräsidenten ist es überlassen, generelle Regelungen für das Vorbeglaubigungsverfahren zu treffen.

9. In Nummer 5.41 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

Der Beglaubigungsvermerk des Regierungspräsidenten bei einer Vorbeglaubigung und bei einer ohne Vorbeglaubigung vorzunehmenden Beglaubigung lautet etwa wie folgt:

Die Echtheit der vorstehenden (umstehenden) Unterschrift der/des ... (Amtsbezeichnung, Name) ... und die Echtheit des Dienstsiegels werden hiermit beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß die/der Vorgenannte zur Ausstellung dieser Urkunde berechtigt war.

10. In Nummer 5.51 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „50735“ ersetzt.

11. Nummer 5.6 erhält folgende Fassung:

#### Unterschriftsproben

Die für die Legalisation zuständigen Auslandsvertretungen erkennen die mit dem Beglaubigungsvermerk versehenen Urkunden nur an, wenn ihnen zum Zwecke des Vergleichs die Unterschriftsproben und Dienstsiegelabdrucke der in Beglaubigungssachen zeichnungs-befugten Bediensteten vorliegen. Diese Unterlagen werden vom Bundesverwaltungsamt zur Vornahme der Überbeglaubigung benötigt. Die Unterschriftsproben der bei den Regierungspräsidenten zur Beglaubigung von Urkunden zum Zwecke der Legalisation befugten Bediensteten und die Abdrucke der verwendeten Siegel sind daher – wie bisher – bei den zuständigen ausländischen Vertretungen und beim Bundesverwaltungsamt zu hinterlegen. Änderungen in der Person der zur Beglaubigung befugten Bediensteten sind den in Betracht kommenden Stellen unverzüglich mitzuteilen.

Wegen der Unterschriftsproben der Bediensteten der Hochschulen und Universitäten, die für die Beglaubigung von Hochschulurkunden zuständig sind, die in Argentinien verwendet werden sollen, wird auf Nummer 3.3 verwiesen.

– MBl. NW. 1993 S. 1808.

232342

### DIN 4227 Teil 1

#### Spannbeton; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung

RdErl. d. Ministeriums  
für Bauen und Wohnen v. 7. 10. 1993 –  
II B 2-461.100.1

1. Die Norm

DIN 4227 Teil 1 (Ausgabe Juli 1988) Spannbeton; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung wurde mit RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 7. 11. 1988 (SMBl. NW. 232342) nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Dieser RdErl. wird hiermit aufgehoben und durch die nachfolgende Neufassung ersetzt. Mit dem neuen Erlaß wird die Anlage des zurückgezogenen Erlasses (abgedruckt im MBl. NW. 1988 S. 1699) neu eingeführt.

2. Bei Anwendung der Norm 4227 Teil 1, Ausgabe Juli 1988, ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.1.2 Absatz 2 Vorspannung mit sofortigem Verbund

Es darf auch Portlandölschieferzement der Festigkeitsklasse Z35F (PÖZ35F) verwendet werden.

3. Bezüglich der in diesem Einführungserlaß und in DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Juli 1988, genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewendet werden dürfen, die Normen oder sonstige Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EG-Mitgliedstaaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt eine Überwachungspflicht, Prüfzeichenpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung allgemein vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn das Produkt ein Überwachungs- oder Prüfzeichen trägt oder für das Produkt der genannte Brauchbarkeitsnachweis vorliegt.

4. Mein RdErl. v. 27. 8. 1992 (MBl. NW. S. 1378/SMBL. NW. 2323) mit den Verzeichnissen der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen und der technischen Regeln, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 als gleichwertige Lösung bekanntgemacht werden (Verzeichnis TB/TR) erhält in Anlage 1, Abschnitt 5.3, hinter DIN 4227 Teil 1 folgende Fassung:

Spalte 4: 7. 10. 1993

Spalte 5: MBl. NW. S. 1810

SMBl. NW. 232342

– MBl. NW. 1993 S. 1810.

74

### Mineralische Deponieabdichtungen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 28. 10. 1993 –  
IV A 4 – 541.2.3

1. Die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) vom 12. März 1991 (GMBl. S. 139, 469) und die Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 1993 (BAnz. v. 29. 5. 1993, S. 4967, mit Beilagen) enthalten, neben anderen Regelungen, Anforderungen an die Ablagerung von Abfällen nach dem Stand der Technik.

Bei den nach beiden Verwaltungsvorschriften grundsätzlich einzubauenden Arten von Deponieabdichtungs-

systemen sind entweder Dichtungen aus einer mineralischen Dichtungsschicht mit direkt aufliegender Kunststoffdichtungsbahn als Kombinationsdichtungen (Deponien nach TA Abfall, Deponieklasse II nach TA Siedlungsabfall) oder Dichtungen aus einer mineralischen Dichtungsschicht (Deponieklasse I nach TA Siedlungsabfall) auszuführen. In Langzeitbetrachtungen wird die mineralische Abdichtungskomponente als wichtigstes Sicherheitselement angesehen.

Nach Nr. 2.4 der TA Abfall und Nr. 2.4 der TA Siedlungsabfall kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Anforderungen dieser Technischen Anleitungen zulassen, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, daß durch andere geeignete Maßnahmen das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen der Technischen Anleitungen – nicht beeinträchtigt wird. Die TA Siedlungsabfall läßt außerdem ausdrücklich Deponieabdichtungssysteme zu, die den nach dieser Technischen Anleitung grundsätzlich auszuführenden Systemen gleichwertig sind.

Auch bei solchen gleichwertigen Systemen kann eine mineralische Dichtungsschicht als wesentliches Sicherheitselement vorgesehen sein.

2. Das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen hat eine Richtlinie „Mineralische Deponieabdichtungen“ erarbeitet. In dieser Richtlinie werden die Anforderungen an mineralische Dichtungsschichten und damit zusammenhängende Anforderungen nach dem Stand der Technik konkretisiert. Die Richtlinie soll dem einheitlichen Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften innerhalb des Landes dienen; sie ist als allgemeine Stellungnahme des Landesamtes für Wasser und Abfall zu beachten.

Die vorgenannte Richtlinie wird vom Landesamt für Wasser und Abfall in der Schriftenreihe „Abfallwirtschaft NRW“ als Heft Nr. 18 herausgegeben.

– MBl. NW. 1993 S. 1810.

## II.

### Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

#### Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 2 und 5 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 3. 11. 1993 –  
IV A 2 – 890 – 25959

Das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen (LWA) führt jährlich Klärschlamm-Ringuntersuchungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 5 AbfKlärV durch.

Die Untersuchungsstellen, die mit Erfolg an den Klärschlamm-Ringuntersuchungen teilgenommen haben, sind vom LWA in ein Verzeichnis aufgenommen worden, das von mir nachfolgend veröffentlicht wird. Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt widerruflich und vorbehaltlich weiterer Regelungen.

Das Verzeichnis ist gültig, bis der nächste Ringtest abgeschlossen ist und ein neues Verzeichnis veröffentlicht wird.

Das LWA wird künftig auch Boden-Ringuntersuchungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 AbfKlärV durchführen. Bis zur Auswertung und zur Veröffentlichung dieser Ringuntersuchungen stehen weiterhin die Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten der Landwirtschaftskammer Rheinland, Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn, und Westfalen-Lippe, Nevinghoff 40, 48147 Münster, zur Verfügung. Im Einzelfall können bis dahin auch andere Stellen (Chemische und Lebensmitteluntersuchungsämter sowie andere Institute) zur Durchführung der Untersuchungen bestimmt werden, sofern sie über die erforderliche personelle und apparative Ausstattung verfügen.

#### Verzeichnis der Untersuchungsstellen – Gruppe 1 (Klärschlamm)

Untersuchungsparameter: pH-Wert, Trockenrückstand, Glühverlust, Gesamtstickstoff, Ammonium-Stickstoff, basisch wirksame Stoffe, Blei, Cadmium, Calcium, Chrom, Kalium, Kupfer, Magnesium, Nickel, Phosphor, Quecksilber, Zink, adsorbierte organisch gebundene Halogene (AOX)

Analytisches Labor Aachen  
Charlottenstr. 14  
52070 Aachen

Oberstadtdirektor Aachen  
Chemisches Untersuchungsamt  
Blücherplatz 43  
52068 Aachen

Institut für Siedlungswasserwirtschaft  
der RWTH Aachen  
Postfach  
52056 Aachen

Chemisches Laboratorium  
Dr. E. Weßling GmbH  
Oststr. 2  
48341 Altenberge

UHTEC KG  
Institut für Umwelt-Analytik  
Dipl.-Ing. H.J. Uphoff KG  
Postfach 1248  
83226 Aschau i. Chiemgau

Labor für chemische und  
physikalische Untersuchungen GmbH  
Alte Glasfabrik  
53498 Bad Breisig

Erftverband  
Postfach 1320  
50103 Bergheim

Firma Claytex Consulting GmbH  
Institut für Umweltanalytik  
Giersbergstr.  
50126 Bergheim

AQUATERRA GmbH  
Auf der Kaule 23  
51427 Bergisch Gladbach

Gesellschaft für Umwelt- und  
Wirtschaftsgeologie mbH Berlin  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Hygienisch-Bakteriologisches Institut Bielefeld  
Jakobuskirchplatz 3  
33604 Bielefeld

IFUA  
Institut für Umwelt-Analyse GmbH  
Milser Str. 37  
33729 Bielefeld

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Bochum  
Carolinenglückstr. 27  
44793 Bochum

Rethmann, Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG  
Dieselstr. 3  
44805 Bochum

Hygiene-Institut der Universität Bonn  
Sigmund-Freud-Str. 25  
53127 Bonn

Gesellschaft für Instrumentelle Analytik  
Siemensstr. 10b  
53121 Bonn

LUFA Bonn  
Landwirtschaftliche Untersuchungs-  
und Forschungsanstalt  
Postfach 300709  
53187 Bonn

Amt für Umweltschutz und Lebensmitteluntersuchung  
Stadt Bonn  
Engelstalstr. 4  
53111 Bonn

Abfallbeseitigung und Recycling GmbH  
Postfach 100155  
46201 Bottrop

Chemisch-Technisches Laboratorium Luers  
Parkstr. 10  
28209 Bremen

INFU  
Institut für Umweltschutz der Universität Dortmund  
Postfach  
44221 Dortmund

Institut Fresenius  
Chem. u. biol. Laboratorien GmbH  
Labor Dortmund  
Hauert 9  
44227 Dortmund

**ohne Untersuchungsparameter AOX**

Chemisches und Lebensmittel-Untersuchungsamt  
der Stadt Duisburg  
Wörthstr. 120  
47053 Duisburg

Zeus  
Entwicklungszentrum Thyssen Engineering  
Hamborner Str. 20  
47166 Duisburg

Chem.-Biolog. Laboratorien der Stadt Düsseldorf  
Stadtverwaltung Amt 67/9  
Auf dem Draap 15  
40221 Düsseldorf

Reducta GmbH  
Beratende Ingenieure  
Umwelt-Energie-Rohstofftechnik  
Robert-Stolz-Str. 5  
40470 Düsseldorf

Hygiene-Institut Dr. Berg  
Medizinal-Untersuchungsstelle Eschweiler  
Dürener Str. 27  
52249 Eschweiler

Deutsche Montan Technologie  
für Rohstoff, Energie und Umwelt  
DMT  
Franz-Fischer-Weg 61  
45307 Essen

Emschergenossenschaft/Lippeverband  
Postfach 101161  
45011 Essen

Ruhrverband, Chemisches und  
Biologisches Laboratorium  
Kronprinzenstr. 37  
45128 Essen

SEWA – GmbH (ETEC)  
Kruppstr. 82  
45145 Essen

Terrachem Essen GmbH  
Chemie- u. Altlastlabor  
Im Teelbruch 61  
45219 Essen

Analytisches Labor GmbH  
Handels- und Umweltanalytik  
Meißner Ring 3  
09599 Freiberg

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes  
Postfach 101245  
45812 Gelsenkirchen

AGR – Abfallentsorgungsgesellschaft  
Ruhrgebiet mbH  
Zentraldeponie Emscherbruch  
Wiedehopfstr. 30  
45892 Gelsenkirchen

Chemisches Laboratorium  
Dr. Sperfeld  
Leimbrink 2  
49124 Georgsmarienhütte

Institut für Bodenökologie  
Am Teeberg 5  
29581 Gerdau-Bohlsen

Euregio-Institut für Forschung und Entwicklung  
von Umwelttechnologien GmbH  
Fabrikstr. 3  
48599 Gronau

Aggerverband  
Postfach 340240  
51624 Gummersbach

eretec GmbH  
Institut f. chemische Analytik und Umwelttechnik  
Veste 1  
51647 Gummersbach

Stadt Gütersloh  
Amt für Umweltschutz  
Zentral- und Klärwerkslabor  
Postfach 2955  
33259 Gütersloh

Bergisch-Rheinischer Wasserverband  
Postfach 2280  
42766 Haan

Dr. Betz Labor & Consulting GmbH  
Annabergstr. 160  
45721 Haltern

Handels- und Umweltschutzlabor  
Dr. Kaiser & Dr. Woldmann  
Stresemannstr. 313a  
22761 Hamburg

Chemisches Untersuchungsamt  
der Stadt Hamm  
Sachsenweg 6  
59073 Hamm

Technischer Überwachungsverein Hannover e.V.  
Postfach 810551  
Loccumer Str. 63  
30519 Hannover

Ruhranalytik GmbH  
Wilhelmstr. 98  
44649 Herne

enviro-tec  
Gesellschaft f. Umwelttechnik u.  
Abfallwirtschaft mbH & Co. KG  
Otto-Schott-Str. 10  
47906 Kempen

Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft  
und Luftreinhaltung e.V.  
Wankelstr. 33  
50996 Köln

Oberstadtdirektor Stadt Köln  
Amt für Stadtentwässerung  
– Abwasserlaboratorium –  
Klärwerk Egonstr.  
51061 Köln

Technischer Überwachungsverein  
Rheinland e.V.  
Postfach 101750  
50457 Köln

Gerling Consulting Gruppe  
Postfach 100808  
Friesenwall 89  
50672 Köln

Chemisches Untersuchungsamt  
der Stadt Krefeld  
Bismarckstr. 51  
47799 Krefeld

ITEC GmbH  
Am Pappelweg 3  
02627 Kubschütz

AGRO LAB  
Schulstr. 1  
85416 Langenbach

NUD Noell  
Umweltdienste GmbH  
Hanseatenstr. 39  
30853 Langenhagen

Umweltamt  
Chemisches Untersuchungsinstitut  
Düsseldorfer Str. 153  
51379 Leverkusen

Dipl.-Ing. W. Sowa  
– Ingenieurbüro –  
Chemisches Laboratorium  
Beckumer Str. 280  
59556 Lippstadt

Allchem, Labor für Umweltanalytik GmbH i.G.  
Berliner Chaussee 106–112  
39114 Magdeburg

Rethmann Entsorgungswirtschaft  
GmbH & Co. KG  
Niederlassung Marl  
Rennbachstr. 101  
45768 Marl

Chemisches u. Lebensmittel-Untersuchungsamt  
des Kreises Mettmann  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann

Kreis Wesel  
Institut für Lebensmitteluntersuchung  
und Umwelthygiene  
Mühlenstr. 9/11  
47441 Moers

Linksniederrheinische  
Entwässerungs-Genossenschaft  
Grafschafter Str. 251  
47443 Moers

INLUPA GmbH  
Institut für Umwelthygiene  
Wallstr. 10  
41061 Mönchengladbach

Chemisches Untersuchungslabor  
AQUATERIA  
Klosterstr. 4  
48143 Münster

Landwirtschaftliche Untersuchungs-  
und Forschungsanstalt „LUFÄ“  
Nevinghoff 40  
48147 Münster

Umweltlabor ACB GmbH  
Albrecht-Thaer-Str. 14  
48147 Münster

Geologisches Institut  
Westf. Wilhelms-Universität  
Corrensstr. 24  
48149 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz-  
und Umweltanalytik mbH  
Otto-Hahn-Str. 22  
48161 Münster

Chemisches Untersuchungsamt  
Kreis Viersen  
Königspfad 7  
41334 Nettetal

SOTRA GmbH  
Sonder-Abfall-Transporte GmbH  
Postfach 2043  
53813 Neunkirchen-Seelscheid

Chemisches u. Lebensmittel-Untersuchungsamt  
Stadt Mönchengladbach, Kreis Neuss  
Königstr. 34  
41460 Neuss

UVE  
Labor für Umweltanalytik  
der Ver- und Entsorgung  
Tilsiter Str. 11  
41460 Neuss

Chemisches Untersuchungsamt  
der Stadt Oberhausen  
Postfach 101505/101506  
Buschhausener Str. 77  
46049 Oberhausen

Biomar GmbH  
Labor für biologisch-chemische Analysen  
Havensteinstr. 30  
46045 Oberhausen

GUA  
Gesellschaft für Umweltanalytik mbH  
Westerbreite 7  
49084 Osnabrück

Prüftechnik GmbH & Co. KG  
Ingenieurbüro für Umwelttechnik WBL  
Postfach 1265  
49002 Osnabrück

Firma Görtler und Partner  
Otto-Hahn-Str. 13b  
85521 Ottobrunn

Chemisches Untersuchungsamt  
des Kreises Paderborn  
Aldegrevener Str. 10-14  
33102 Paderborn

Institut für Lebensmittel-, Wasser-  
und Umweltanalytik  
Rosenhagen 4  
33104 Paderborn

Bodenuntersuchungsinstitut Koldingen  
Dr. Hans von Rohr GmbH & Co.  
Holländerei 22  
30982 Pattensen

**ohne Untersuchungsparameter AOX**

Niemann Chemie GmbH  
Postfach 1341  
32439 Porta Westfalica

IFE  
Institut für angewandte Forschung  
und Entwicklung GmbH  
Lise-Meitner-Str. 1  
45659 Recklinghausen

Chemisches Laboratorium  
Dr. Fülling  
Westen 44  
42855 Remscheid

Chemisches Untersuchungsamt  
der Stadt Remscheid  
Postfach 100860  
42808 Remscheid

Analytisches Labor für chemische  
und mikrobiolog. Untersuchungen  
– ALCuM GmbH –  
Platzstr. 33  
33397 Rietberg

Wasserlaboratorien Roetgen  
der ARGE-Trinkwassertalsperren e.V.  
Kuhberg 25  
52159 Roetgen

Institut Fresenius WPW GmbH  
Feldmannstr. 72-74  
66119 Saarbrücken

Firma Chemo/Test GmbH  
Institut für Umweltsicherung  
Friedensstr. 17  
58239 Schwerte

Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt  
für die Kreise Siegen und Olpe  
Koblenzer Str. 73  
57072 Siegen

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie  
Berge & Partner GmbH & Co. KG  
Bessemerstr. 34  
42551 Velbert

Niersverband Viersen  
Postfach 100529  
41705 Viersen

Firma  
Roselius-Chemie-Labor  
Postfach 1450  
59357 Werne

AWA-Institut  
Postfach 1380  
Wilhelmstr. 77  
42489 Wülfrath

Chemisches Untersuchungsinstitut  
der Städte Wuppertal und Solingen  
Sanderstr. 161  
42283 Wuppertal

**- Gruppe 2 (Klärschlamm)**

Untersuchungsparameter: PCB 28, PCB 52, PCB 101,  
PCB 138, PCB 153, PCB 180.

Analytisches Labor Aachen  
Charlottenstr. 14  
52070 Aachen

Oberstadtdirektor Aachen  
Chemisches Untersuchungsamt  
Blücherplatz 43  
52068 Aachen

Institut für Siedlungswasserwirtschaft  
der RWTH Aachen  
Postfach  
52056 Aachen

Chemisches Labor Dr. Weßling GmbH  
Am Umweltpark 1  
44793 Bochum

Chemisches Laboratorium  
Dr. E. Weßling GmbH  
Oststr. 2  
48341 Altenberge

Chemisches Untersuchungsamt Dortmund  
Postfach 105053  
44047 Dortmund

Firma Claytex Consulting GmbH  
Institut für Umweltanalytik  
Giersbergstr.  
50126 Bergheim

AQUATERRA GmbH  
Auf der Kaule 23  
51427 Bergisch Gladbach

Gesellschaft für Umwelt- und  
Wirtschaftsgeologie mbH Berlin  
Invalidenstr. 44  
10115 Berlin

Gesellschaft für Instrumentelle Analytik  
Siemensstr. 10b  
53121 Bonn

LUFA Bonn  
Landwirtschaftliche Untersuchungs- und  
Forschungsanstalt  
Postfach 30 07 09  
53187 Bonn

Bregau Institute  
Fahrenheitstr. 6  
28359 Bremen

Chemisches und Lebensmittel-Untersuchungsamt  
der Stadt Duisburg  
Wörthstr. 120  
47053 Duisburg

ZEUS  
Entwicklungszentrum Thyssen Engineering  
Hamborner Str. 20  
47166 Duisburg

Chem.-Biolog. Laboratorien  
der Stadt Düsseldorf  
Stadtverwaltung Amt 67/9  
Auf dem Draap 15  
40221 Düsseldorf

Deutsche Montan Technologie  
für Rohstoff, Energie und Umwelt DMT  
Franz-Fischer-Weg 61  
45307 Essen

Emschergenossenschaft/Lippeverband  
Postfach 10 11 61  
45011 Essen

Ruhrverband, Chemisches und  
Biologisches Laboratorium  
Kronprinzenstr. 37  
45128 Essen

SEWA-GmbH (ETEC)  
Kruppstr. 82  
45145 Essen

Terrachem Essen GmbH  
Chemie- u. Altlastlabor  
Im Teelbruch 61  
45219 Essen

Analytisches Labor GmbH  
Handels- und Umweltanalytik  
Meißner Ring 3  
09599 Freiberg

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes  
Postfach 10 12 45  
45812 Gelsenkirchen

AGR – Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH  
Zentraldeponie Emscherbruch  
Wiedehopfstr. 30  
45892 Gelsenkirchen

Chemisches Laboratorium Dr. Sperfeld  
Leimbrink 2  
49124 Georgsmarienhütte

Euregio-Institut für Forschung und Entwicklung  
von Umwelttechnologien GmbH  
Fabrikstr. 3  
48599 Gronau

eretec GmbH  
Institut f. chemische Analytik und Umwelttechnik  
Veste 1  
51647 Gummersbach

Dr. Betz Labor & Consulting GmbH  
Annabergstr. 160  
45721 Haltern

Handels- und Umweltschutzlabor  
Dr. Kaiser & Dr. Woldmann  
Stresemannstr. 313 a  
22761 Hamburg

Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Hamm  
Sachsenweg 6  
59073 Hamm

Technischer Überwachungsverein  
Hannover e.V.  
Postfach 81 05 51  
Loccumer Str. 63  
30519 Hannover

Umweltlabor acm  
Gesellschaft für Umweltanalytik u. Mikrobiologie mbH  
Schützenstr. 14  
49770 Herzlake

enviro-tec  
Gesellschaft f. Umwelttechnik  
u. Abfallwirtschaft mbH & Co. KG  
Otto-Schott-Str. 10  
47906 Kempen

eco-Umweltlabor  
Engelbergstr. 41  
50674 Köln

Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft  
und Luftreinhaltung e.V.  
Wankelstr. 33  
50996 Köln

Technischer Überwachungsverein  
Rheinland e.V.  
Postfach 10 17 50  
50457 Köln

Gerling Consulting Gruppe  
Postfach 10 08 08  
Friesenwall 89  
50672 Köln

Chemisches Untersuchungsamt  
der Stadt Krefeld  
Bismarckstr. 51  
47799 Krefeld

NUD Noell  
Umweltdienste GmbH  
Hanseatenstr. 39  
30853 Langenhagen

GSA Leipzig GmbH  
Institut für Umweltanalytik,  
Staubmeßtechnik u. Arbeitsschutz  
Permoserstr. 15  
04318 Leipzig

Umweltamt  
Chemisches Untersuchungsinstitut  
Düsseldorfer Str. 153  
51379 Leverkusen

Allchem, Labor für Umweltanalytik GmbH i.G.  
Berliner Chaussee 106–112  
39114 Magdeburg

Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG  
Niederlassung Marl  
Rennbachstr. 101  
45768 Marl

Chemisches u. Lebensmittel-Untersuchungsamt  
des Kreises Mettmann  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann

Kreis Wesel  
Institut für Lebensmitteluntersuchung  
und Umwelthygiene  
Mühlenstr. 9/11  
47441 Moers

Linksniederrheinische  
Entwässerungs-Genossenschaft  
Grafschafter Str. 251  
47443 Moers

Landwirtschaftliche Untersuchungs-  
und Forschungsanstalt „LUFÄ“  
Nevinghoff 40  
48147 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH  
Otto-Hahn-Str. 22  
48161 Münster

SOTRA GmbH  
Sonder-Abfall-Transporte GmbH  
Postfach 2043  
53813 Neunkirchen-Seelscheid

UVE  
Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung  
Tilsiter Str. 11  
41460 Neuss

Chemisches Untersuchungsamt  
der Stadt Oberhausen  
Postfach 101505/101506  
Buschhausener Str. 77  
46049 Oberhausen

Biomar GmbH  
Labor für biologisch-chemische Analysen  
Havensteinstr. 30  
46045 Oberhausen

GUA  
Gesellschaft für Umweltanalytik mbH  
Westerbreite 7  
49084 Osnabrück

Prüftechnik GmbH & Co. KG  
Ingenieurbüro für Umwelttechnik WBL  
Postfach 1265  
49002 Osnabrück

Firma Görtler und Partner  
Otto-Hahn-Str. 13b  
85521 Ottobrunn

Chemisches Untersuchungsamt  
des Kreises Paderborn  
Aldegrevener Str. 10-14  
33102 Paderborn

Institut für Lebensmittel-,  
Wasser- und Umweltanalytik  
Rosenhagen 4  
33104 Paderborn

IFE  
Institut für angewandte Forschung  
und Entwicklung GmbH  
Lise-Meitner-Str. 1  
45659 Recklinghausen

Chemisches Laboratorium  
Dr. Fülling  
Westen 44  
42855 Remscheid

Analytisches Labor  
für chemische und mikrobiolog. Untersuchungen  
- ALCuM GmbH -  
Platzstr. 33  
33397 Rietberg

Wasserlaboratorien Roetgen  
der ARGE-Trinkwassertalsperren e.V.  
Kuhberg 25  
52159 Roetgen

Firma Chemo/Test GmbH  
Institut für Umweltsicherung  
Friedensstr. 17  
58239 Schwerte

Prüffeld Umwelt PFU der  
Technologiezentrum Siegen GmbH  
Birlenbacher Str. 18  
57078 Siegen

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie  
Berge & Partner GmbH & Co. KG  
Bessemersstr. 34  
42551 Velbert

Niersverband Viersen  
Postfach 100529  
41705 Viersen

Firma Roselius-Chemie-Labor  
Postfach 1450  
59357 Werne

#### - Gruppe 3 (Klärschlamm)

Untersuchungsparameter: Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD), polychlorierte Dibenzofurane (PCDF).

#### - Gruppe 4 (Boden)

Untersuchungsparameter: Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, pH-Wert, pflanzenverfügbares Phosphat, Kalium, Magnesium.

#### Anmerkung:

Die Ringtests für die Gruppen 3 und 4 sind noch nicht durchgeführt worden. Das Verzeichnis wird zu gegebener Zeit für diese Gruppen ergänzt.

- MBL NW. 1993 S. 1811.

## Ministerium für Bauen und Wohnen

### Vorläufige Gebührenordnung der Ingenieurkammer-Bau NW

Bek. d. Ministeriums f. Bauen und Wohnen v. 25. 10. 1993 -  
II A 2-925.3/1

Die nachfolgend abgedruckte vorläufige Gebührenordnung der Ingenieurkammer-Bau habe ich mit Erlaß vom 25. 10. 1993 genehmigt und gebe sie hiermit bekannt.

### Vorläufige Gebührenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Der Gründungsausschuß der Ingenieurkammer-Bau NW beschließt gemäß der §§ 36, 16 Absatz 2 BauKaG NW folgende Gebührenordnung:

#### § 1

#### Gebührenerhebung

Die Ingenieurkammer-Bau NW erhebt für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuß und für andere Einrich-

tungen Gebühren nach dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Teil dieser Gebührenordnung.

§ 2  
Gebührengesetz

Es gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert am 19. März 1985 (GV. NW. S. 256) - SGV. NW. 2011.

§ 3  
Vorschußzahlungen

Für Tätigkeiten, die auf Antrag vorzunehmen sind, kann vom Antragsteller ein angemessener Vorschuß bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangt werden.

**Gebührentarif zu § 1 der vorläufigen Gebührenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen**

1. Gebühr für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen oder in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen gemäß § 23 Abs. 3 und § 24 BauKaG NW 400,— DM  
Zusätzlich bei Beweiserhebung, auch Vorladung, Beweisgebühr wird einmalig erhoben 150,— DM  
Gebühr für die Aufnahme der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 100,— DM
2. Gebühr für die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis für freiwillige Mitglieder gemäß § 28 Abs. 2 Buchstabe b BauKaG NW 100,— DM
3. Umschreibung wegen Wechsels der Tätigkeit, Statusänderung, auf Antrag des Mitgliedes von der freiwilligen Mitgliedschaft zur Pflichtmitgliedschaft 300,— DM  
und von der Pflichtmitgliedschaft zur freiwilligen Mitgliedschaft 100,— DM
4. Bei Ablehnung der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen oder in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen oder in die Mitgliederliste als freiwilliges Mitglied wird eine Gebühr in Höhe von 50 von Hundert der Gebühr nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 des Gebührentarifes fällig.
5. Bei Rücknahme des Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von einem Drittel der Gebühr nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 fällig.  
Bei Erteilung eines Widerspruchbescheides wird eine Gebühr für beantragte Pflichtmitgliedschaft 200,— DM  
und für beantragte freiwillige Mitgliedschaft 50,— DM erhoben.
6. Auslagen  
Bei Ausfertigung einer Ersatzurkunde über die Eintragung oder bei Mehrfachausfertigung von Eintragungsurkunden wird eine Gebühr von je 100,— DM erhoben.  
Für Kopien und Abschriften werden pro Blatt 1,— DM  
und für Beglaubigungen 20,— DM berechnet.  
Für das Ausstellen von Versicherungsnachweisen wird  
für eine Ausfertigung 5,— DM  
für zwei bis zehn Ausfertigungen 10,— DM  
und für jede weitere Ausfertigung erhoben. -50 DM
7. Mahngebühren  
Für die erste Mahnung wird 15,— DM  
für jede weitere Mahnung wird 20,— DM berechnet.

8. Für Beratungen, die über einfache Auskünfte hinausgehen, wird für jede angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 100,— DM erhoben.

9. Schlichtungsausschuß

Für die Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß werden für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten nach Umfang und nach Schwierigkeit der Sache durch Festsetzung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses  
von 100,— DM  
bis 1000,— DM  
erhoben.

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Mindestgebühr 100,— DM

und bis zu einem Streitwert von 20000 DM  
2 von hundert  
von 20000,— DM übersteigendem Streitwert  
1 von hundert  
von 50000,— DM übersteigendem Streitwert  
0,8 von hundert  
von 100000,— DM übersteigendem Streitwert  
0,4 von hundert  
von 250000,— DM übersteigendem Streitwert  
0,3 von hundert

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Streitwert nach Anhörung der Parteien fest. Er kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühren bis zu dem doppelten Betrag erhöhen.

Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren ohne Schlichtungsverhandlung, so ist die Gebühr auf ein Viertel zu ermäßigen.

Gebührenpflichtig ist, wer in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuß die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat.

Im übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuß nach billigem Ermessen, wer die Gebühren zu tragen hat. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

10. Schiedswesen

Für die Verfahren vor dem Schiedsausschuß werden für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten nach Umfang und nach Schwierigkeit der Sache durch Festsetzung des Vorsitzenden des Schiedsausschusses  
von 200,— DM  
bis 2000,— DM  
erhoben.

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Mindestgebühr 200,— DM  
und bis zu einem Streitwert  
von 20000,— DM 3 von hundert  
von 20000,— DM übersteigendem Streitwert  
2 von hundert  
von 50000,— DM übersteigendem Streitwert  
1 von hundert  
von 100000,— DM übersteigendem Streitwert  
0,5 von hundert  
von 250000,— DM übersteigendem Streitwert  
0,4 von hundert

Der Vorsitzende des Schiedsausschusses setzt den Streitwert nach Anhörung der Parteien fest. Er kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühren bis zu dem doppelten Betrag erhöhen.

Erledigt sich ein Schiedsverfahren ohne Schiedsverhandlung, so ist die Gebühr auf ein Viertel zu ermäßigen.

Gebührenpflichtig ist, wer in einem Vergleich vor dem Schiedsausschuß die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat.

Im übrigen bestimmt der Schiedsausschuß nach billigem Ermessen, wer die Gebühren zu tragen hat. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die vorläufige Gebührenordnung tritt am Tag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Bekanntmachung im Ministerialblatt NW in Kraft.

Beschlossen durch den Gründungsausschuß am 25. 8. 1993.

– MBl. NW. 1993 S. 1816.

## Innenministerium

### Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministeriums v. 19. 11. 1993 –  
I B 1/24 – 12.12

Der Konferenz für Kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Stafflenbergstraße 76, 70184 Stuttgart, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmission nicht erlaubt.

– MBl. NW. 1993 S. 1818.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569